

Anlage zur Sitzungsvorlage Ausschuss für Umwelt und Technik am 06.07.2021 Starkregenrisikomanagement

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher lässt für die Gemarkung ein kommunales Starkregenrisikomanagement (SRRM) durchführen, welches durch das Land gefördert und finanziell unterstützt wird. Der Schlussverwendungsnachweis ist bis spätestens 30.06.2021 beim Landratsamt bzw. dem Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen.

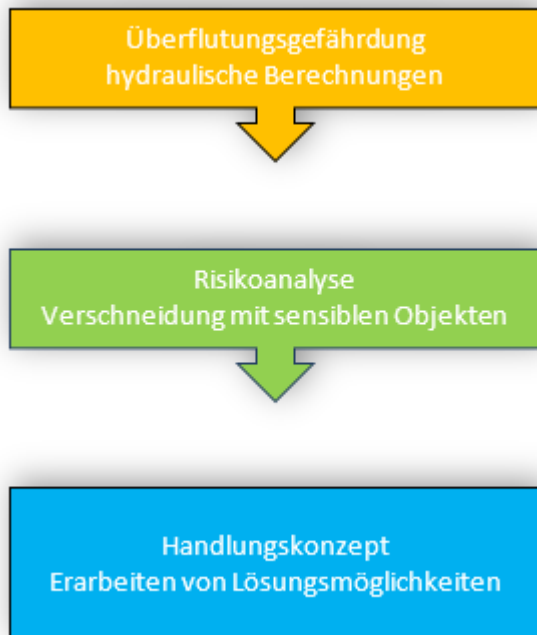


Abb. 1: Phasen des Starkregenrisikomanagements

Im Rahmen des Starkregenrisikomanagements wurde zunächst eine hydraulische Gefährdungsanalyse durchgeführt und Starkregengefahrenkarten erstellt. Diese Karten dienen als Grundlage für die anschließende Risikoanalyse der öffentlichen Objekte, Bereiche und Infrastruktur. In der Risikoanalyse wurden Aussagen zum potentiellen Ausmaß von Gefahren für Leib und Leben sowie Schäden an öffentlichen Objekten und Infrastruktureinrichtungen getroffen. Die Ergebnisse der kommunalen Risikoanalyse bildeten im Anschluss die Basis für die Ableitung und Definition von Maßnahmen im kommunalen Handlungskonzept.

Ziel des Handlungskonzeptes ist die Erstellung eines Konzeptes zur Minderung starkregenbedingter Überflutungsschäden auf kommunaler Ebene unter Beteiligung aller relevanter Akteure. Das Konzept enthält sowohl bauliche/technische Maßnahmen als auch organisatorische/administrative Maßnahmen. Neben der Betrachtung von Maßnahmen gegen die Überflutung durch Starkregen, enthält das Handlungskonzept auch Maßnahmen zum Schutz vor Flusshochwasser, sofern diese nicht bereits Bestandteil eines Hochwasserrisikomanagements sind. Es wurde darauf geachtet, dass sich die Hochwasserschutzmaßnahmen (Bestand und Planung) nicht kontraproduktiv auf den Starkregenfall auswirken.

Der erste Baustein des Handlungskonzeptes ist die **Informationsvorsorge**. Hiermit ist die zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Risikobewusstseins bei Bürgern, Fachplanern und politischen Entscheidungsträgern gemeint. Zudem müssen die Ergebnisse der Gefährdungs- und Risikoanalyse mit der Bevölkerung adäquat kommuniziert und auf die private Überflutungsvorsorge hingewiesen werden. Die Betroffenen sollen sensibilisiert werden und in der Lage sein, das Risiko einer Überflutung selbst einzuschätzen sowie mögliche Vorsorgemaßnahmen veranlassen zu können. Die Informationsweitergabe erfolgt im ersten und wichtigsten Schritt über die Veröffentlichung der

Starkregengefahrenkarten (SRGK). Dies kann z.B. über die Homepage der Kommune und einen entsprechenden Hinweis im lokalen Gemeindeanzeiger erfolgen. Zusätzlich zur Veröffentlichung der SRGK wird den Betroffenen eine Anleitung zur Interpretation der Gefahrenlage zur Verfügung gestellt. Die Anleitung dient der besseren Interpretation der Gefahr für die Objekte und dem daraus resultierenden Risiko. Betroffene aus Wirtschaft und Gewerbe müssen zudem in die Lage versetzt werden, ihre spezifischen Risikofaktoren (z.B. Verwendung wassergefährdender Stoffe, Evakuierungen) einzuschätzen. Optional können noch Informationsveranstaltungen gehalten, Bürgersprechstunden eingerichtet, Flyer und Informationsbroschüren verteilt sowie Informationsstände auf Wochenmärkten aufgebaut werden. Diese sind jedoch nicht Bestandteil des Starkregenrisikomanagements gemäß Leitfadens der LUBW.

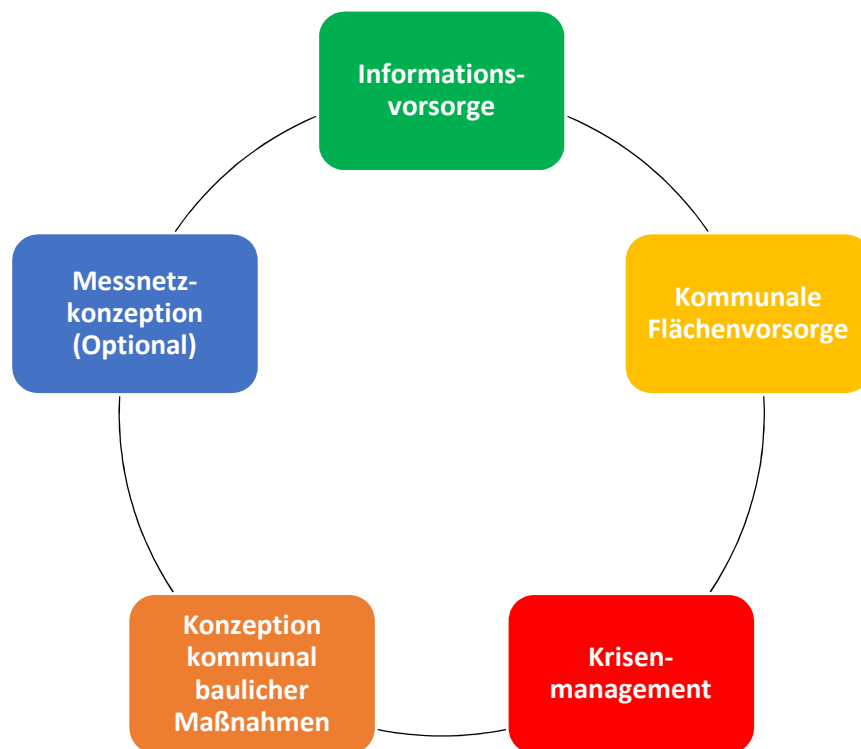


Abb. 2: Bausteine des Handlungskonzeptes

Die **Flächen- und Bauvorsorge** ist ein wichtiger Bestandteil bei der Minimierung von Überflutungsrisiken und bietet ein großes Potenzial bei der Minimierung von Risiken. Die Kommune kann über die Bauleitplanung steuernd eingreifen und somit für die Freihaltung von abflussrelevanten Flächen sorgen oder Vorgaben für eine detaillierte Planung und Gestaltung von Nutzungen und Bauwerken festlegen. Außerdem kann durch eine detaillierte Bauwerksplanung in Gefahrenbereichen das Überflutungsrisiko minimiert werden. Bisher werden überwiegend die Überflutungsflächen aus den HWGK berücksichtigt (§61 Abs. 6 BauGB). In Zukunft sollen ergänzend auch die Überflutungsflächen durch Starkregenereignisse in die Bauleitplanung einfließen. Gemäß §5 Abs. 2 Nr. 7 und §9 Abs.1 Nr. 16 BauGB sollen Flächen für den Hochwasserschutz und den Hochwasserabfluss im Flächennutzungsplan dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Im Anhang zum Bericht Handlungskonzept befindet sich daher eine Übersicht der Festsetzungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan.

Der dritte Baustein des Handlungskonzeptes nach LUBW Leitfaden ist das **Krisenmanagement**, welches sich aus der Vorsorge, Vorbereitung, Bewältigung und Nachbereitung eines Ereignisses (Starkregen-/Hochwasserereignis) zusammensetzt. Ziel des kommunalen Krisenmanagements ist es Schäden zu vermeiden und nach entstandenen Schäden schnellstmöglich den Normalzustand wiederherzustellen. Der Leitfaden der LUWB sieht für die Hochwasseralarm- und Einsatzplanung für Starkregenereignisse ein dreistufiges Konzept vor. Innerhalb des Handlungskonzeptes sollen jedoch lediglich die Schritte I und II erarbeitet werden. Schritt III, die detaillierte Erarbeitung des Alarm- und Einsatzplanes, ist nicht Bestandteil des Starkregenerisikomanagements. Schritt I beinhaltet die Ermittlung von kritischen Objekten und Bereichen. Diese wurden in einem Übersichtslageplan „Krisenmanagement – Kritische Objekte und Bereiche“ sowie in den Starkregenerisikokarten gekennzeichnet und die Gefahr in einer separaten Tabelle aufgeführt. In Schritt II werden die wichtigsten Indikatoren als Entscheidungsgrundlage für die Erstellung eines Alarm- und Einsatzplanes ermittelt und in einer Warnmatrix den verschiedenen Alarmstufen des Hochwasseralarmstufenmodells von Baden-Württemberg zugeordnet. Zu den wichtigsten Indikatoren gehören dabei Wetterwarnungen, Hochwasser-vorhersagen, Pegelraten, Hochwasserschutzanlagen, Bodenfeuchte und Vegetationsbedeckung sowie definierte Ereignisse (Zugbahnen, Niederschlagsmessungen, definierte Stellen am Gewässer, Straßen und Hängen).

Der vierte Baustein des Handlungskonzeptes ist die **Konzeption kommunal baulicher Maßnahmen**. Im Handlungskonzept werden besonders die Bereiche definiert, in denen kommunal bauliche Vorsorge-, Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen gegen Überflutungen durch Starkregenereignisse notwendig sind. Die baulichen Maßnahmen werden nur konzeptionell entwickelt und nicht im Detail geplant. Die Planung dieser Maßnahmen kann über eine separate Beauftragung erfolgen. Durch die rein konzeptionelle Betrachtung im Rahmen des SRRM kann es vorkommen, dass im Zuge einer detaillierten Planung die Maßnahme aufgrund der nicht vorhandenen Wirtschaftlichkeit oder des nicht ausreichenden Schutzes verworfen wird.

Die Maßnahmen der Überflutungsvorsorge lassen sich hinsichtlich der Zuständigkeit in die infrastrukturbezogenen Maßnahmen sowie die objektbezogenen Maßnahmen unterscheiden. Für die Infrastrukturmaßnahmen sind die Kommunen zuständig, für die Objektschutzmaßnahmen die jeweiligen Grundstückseigentümer. Die Vorgehensweise in der Konzeption der kommunal baulichen Maßnahmen bezogen auf das Projekt werden in Abb. 3 dargestellt. Es wird der Weg des Wassers vom Außengebiet bis zum schützenden Objekt betrachtet.

Die Förderung der baulichen Maßnahmen erfolgt nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2015 (FrwW 2015) Nr. 12.1. Förderfähig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Sturzfluten bzw. Überschwemmungen infolge seltener oder außergewöhnlicher Starkregenereignisse aus Außengebieten abzufangen und abzuleiten. Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen zum Schutz von Bebauungen bzw. Baugebieten, die nach dem 18.02.1999 per Satzung beschlossen wurden, weiterhin Maßnahmen im Innenbereich, die der Siedlungsentwässerung, der Bewältigung von Sturzfluten aus dem Innenbereich und der Stadt- und Infrastrukturplanung zuzurechnen sind. Der Fördersatz bemisst sich nach der Pro-Kopf-Belastung nach Nr. 15.1 FrWw. Bei Vorlage eines Gesamtkonzeptes kann zur Ermittlung des Fördersatzes die Summe der Ausgaben aller Einzelmaßnahmen zu Grunde gelegt werden.

Für die sich aus dem Handlungskonzept ergebenden, kommunalen baulichen Maßnahmen zum Fernhalten von Außengebietswasser ist in Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden zunächst

eine Vorplanung (mit Kostenschätzung) zu erstellen, um mit den zuständigen Behörden (Baurechts- und/oder Wasserbehörde) ggf. erforderliche Zulassungsverfahren abzuklären. Auf der Basis ist die Planung abzuschließen und ggf. zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Zulassung kann anhand dieser Unterlagen unter Beifügung einer Kostenschätzung und eines Wirtschaftlichkeitsnachweises der Zuwendungsantrag gestellt werden.

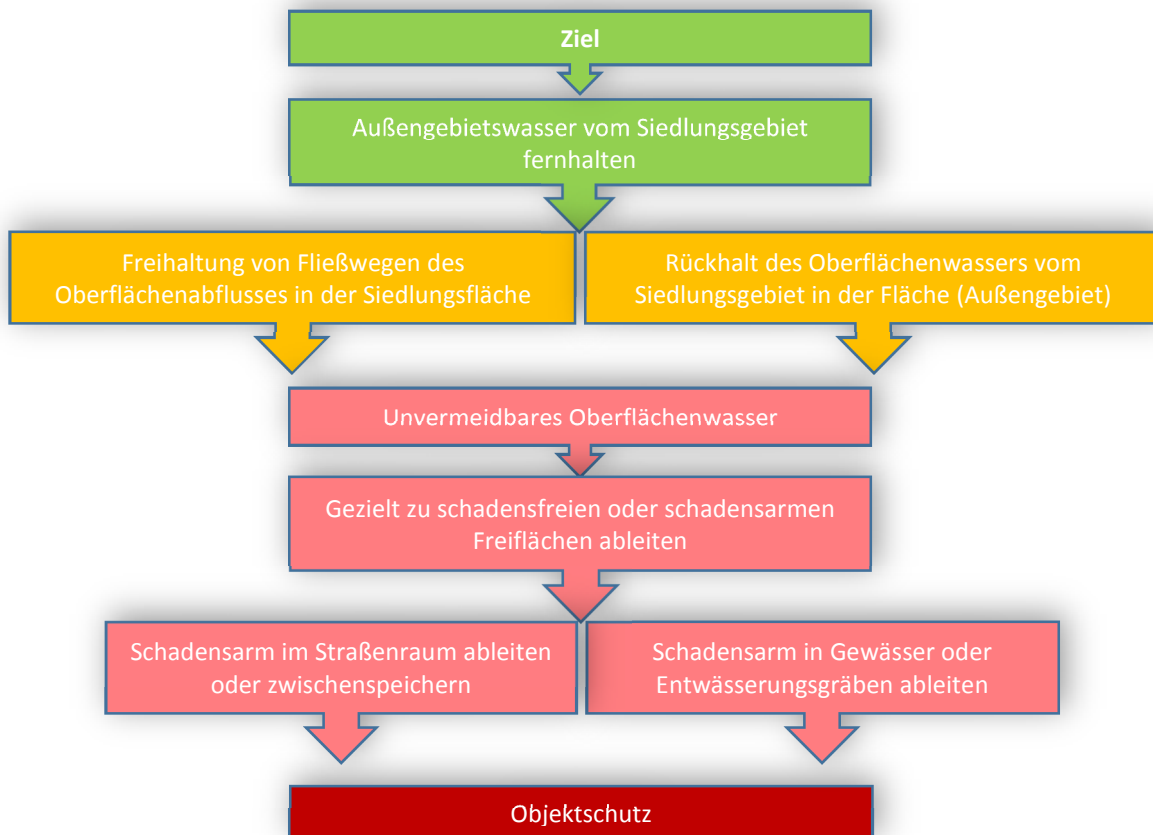


Abb. 3: Struktur/prinzipielle Vorgehensweise in der Konzeption kommunal baulicher Maßnahmen

Frau Theel von den BIT-Ingenieuren aus Heilbronn wird in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik anwesend sein und das Starkregenrisikomanagement erläutern.